

WILLKOMMEN NEUER



INFO-UPDATE 2006

ATO Treuhand AG
Blumensteinstrasse 2, 3012 Bern, Tel. 031 306 66 66, Email: ato@ato.ch
Mitglied: Schweiz. Treuhänderverband und Treuhand-Kammer

Warum ein neuer Lohnausweis?

Die Wirtschaft hat vor Jahren schweizweit einen einheitlichen Lohnausweis gefordert, um damit dem Steuerharmonisierungsgesetz Folge zu leisten.

Trotz Diskussionen und Kritiken zwischen der Steuerkonferenz und der Politik, Gewerbeverband, Arbeitgeberverband und Economiesuisse wird es keine grossen Veränderungen mehr geben, um so mehr die AGLA aufgrund der positiven Pilotprojekte die definitive Einführung per 1.1.2007 empfiehlt. Die Arbeitsgruppe „Gehaltsnebenleistungen“ beobachtet zwar die Entwicklung der Lohnverhältnisse und es ist mit ständigen Anpassungen zu rechnen.

Harmonisierung aber auch zwischen Steuerbehörde und AHV, SUVA und übrigen Versicherungen mit dem neuen Lohnausweis direkt aus der Lohnbuchhaltung und damit erste Stolpersteine für AN und AG.

Bisherige geldwerte Aufrechnungen seitens St.V. wurden in der Praxis bei den anderen Institutionen eher vernachlässigt oder ganz ausgelassen (oder gar nicht bemerkt).

Neu wird der AG mit härterer Praxisanwendung verpflichtet, alle erdenklichen und erkennbaren Informationen über Löhne, Spesen, Lohnnebenleistungen und andere Bevorteilungen des AN offen darzulegen.

Damit verbunden sind Gefahren von Steuerhinterziehung, Steuerbetrug und gar Urkundenfälschung gegeben und angedroht.

Was ist nun aber neu am neuen Lohnausweis?

Ausser der Darstellung und den bereits erwähnten Konsequenzen recht wenig!

Bisher war alles allg. im Bruttolohn enthalten und als Info erwähnt. Neu wird alles nach dem Additionsprinzip dargestellt (weiterer Stolperstein mit Konsequenzen).

Es gilt der Grundsatz Wahrheit, Klarheit, Vollständigkeit, mehr Rechtsgleichheit durch konsequente Lohnbesteuerung und Harmonisierung in den diversen Abgabebereichen (AHV/UVG/MWST)

Vorteile des neuen Lohnausweises

- Klares und einheitliches Formular
- Die Freiliste Rz 72 bringt Rechtssicherheit
- Möglichkeit privileg. Lohnbestandteile in Ziff. 3 + 4
- Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 500.00 bei nicht bewertbaren Gehaltsnebenleistungen
- Quellensteuerausweis

Nachteile des neuen Lohnausweises

- -Geschäftswagenregelung oft ungünstiger als bisher
- Die Wegleitung unvollständig und unpräzise mit Lücken und Unklarheiten, (z.B. WIR-Umtausch). Nach Testphase dürfte mit Verbesserungen gerechnet werden
- Deklaration Weiterbildungskosten unklar
- Geschenkregelung schwer verständlich
- Drittbescheinigungspflicht nicht tragbar

Die Details zum neuen Lohnausweis A bis H

Die nachfolgende Lohnausweisdarstellung zeigt, dass nur zwei, drei Informationen gegenüber dem alten Lohnausweis **neu** zu deklarieren sind, beim alten aber bisher ohne grossen Folgen oft ausgelassen wurden.

Auf der anderen Seite wurden einige Angaben weggelassen (s/beil. alter Lohnausweis).

- A) neu ist zu definieren, ob der LA als Haupt-, Neben- oder VR-Tätigkeit oder
- B) als Rentenbescheinigung gilt.
- C) AHV-Nr. wie bisher, wo bekannt, zusätzlich die neue 13-stellige AHV Nr.
- D) Betreffendes Jahr wie bisher
- E) Lohnperiode von / bis wie bisher
- F) Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort wie bisher
Voraussetzungen: - Geschäftsfahrzeug
- Generalabonnement od. öff. Verkehrsmittel
- Gesch.-Fz, auch wenn AN Kosten selber trägt
- Vergütung effektive Km-Spesen.
- Sammeltransporte etc
- G) Kantineverpflegung möglich wie bisher
Voraussetzung: - Kantine zur Verfügung
- mehr als 50 % auswärts mit Spesenentschädigung
- bei Lunch-Checks bis Fr. 180.00, was darüber entschädigt wird, gilt als Lohnbestandteil
- H) Name und Adresse wie bisher

Details zum neuen Lohnausweis 1 bis 11, echte Lohnbestandteile

- 1.) Bruttolohn soweit nicht unter 2 – 7 separate Angaben aufzuführen sind.
- 2.1.) Verpflegung und Unterkunft nach Richtlinien **Merkblatt N2 ESTV**
- 2.2.) Privatanteile Geschäftswagen nicht mehr nach Richtlinien MWST, sondern 0.8% pro Mt vom Kaufpreis (excl. MWST). Bei Leasing der festgehaltene Barkaufpreis.
Mindestens jedoch Fr. 150.00 pM.
Sondereinbarungen mit der St.V sind unter Bemerkungen zu erwähnen.
In allen Fällen ist F) anzukreuzen. Alles in etwa wie bisher.
Bezahlt der AN Kosten wie Benzin, Unterhalt und Versicherungen ist keine Aufrechnung vorzunehmen (Benzin alleine genügt nicht).
Bei Führung eines Bordbuches genügt die Berechnung des Privatverbrauchs mit den effektiven privat gefahrenen Km gemäss TCS Tabelle à Fr.0.70 pro Km. Nur bei wenig privat gefahrenen Km von Interesse (aufw. Adm.)
- 2.3.) alle übrigen vom AG ausgerichteten und bewertbaren Leistungen wie z.B. Wohnung zur Verfügung stellen oder gewisse Lebensunterhaltskosten vom AG übernommen, sind hier anzugeben.
- 3.) Unregelmässige Leistungen wie Bonuszahlungen, Antritts- und Austrittsentschädigungen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Jubiläumsgeschenke, pauschale Umzugsentschädigungen, ev. AHV-freie Lohnbestandteile für eine klare Ausscheidung, auch unter P 7 möglich, bisher alles im Bruttolohn enthalten.
- 4.) Kapitaleleistungen (ohne BVG) wie Abgangsentschädigungen, Lohnnachzahlungen und andere Leistungen mit Vorsorgecharakter. Bisher im Bruttolohn enthalten. Vorteil, eventuell reduzierte Besteuerung.
- 5.) Beteiligungsrechte, bisher im Bruttolohn. Detailangaben auf sep. Beiblatt.
- 6.) VR-Entschädigungen, Sitzungsgelder, Tantiemen etc. bisher im Bruttolohn.
- 7.) Andere Leistungen wie Trinkgelder oder durch AG bezahlte Versicherungsleistungen und -Prämien (ALV, UVG-Zusatz, KK, Quellensteuer, BVG ausser Obligatorium etc)
- 8.) Bruttolohn wie bisher (Total Ziff 1 bis 7).
- 9.) AHV/ALV/NBU Abzüge wie bisher
- 10.1.) Abzug für BVG 2. Säule wie bisher
- 10.2.) Abzug für Einkauf in BVG 2. Säule wie bisher
- 11.) Nettolohn wie bisher

Übrige Informationen im neuen Lohnausweis 12 und 13

- 12.) Quellensteuerabzug als Information **neu**. Bisher unter Bemerkungen zu erwähnen
- 13.) Spesenvergütungen, wenn Spesen durch dienstliche Entschädigungen entstanden sind (im Bruttolohn nicht enthalten und gilt neu für alle Mitarbeiter) eigentlich wie bisher aber mit neuen Reglementen, neuer Praxis, neuen Bewertungen und Voraussetzungen.



Der Achtung-Bär warnt:

Spesenvergütungen für vor oder nach dienstlicher Tätigkeit wie: Wegvergütung, Büro- oder Lagerentschädigungen u.ä.m. sind zum Bruttolohn zu addieren. Allenfalls durch AN auf der St.E. in Abzug zu bringen (weiterer Stolperstein).

Geschäftsfahrzeug (unecht)

Der AN hat privat ein Leasing-Fz. und der AG bezahlt die Leasingkosten. Gilt nicht als Geschäfts-Fz. Der Leasingbetrag ist im Lohn aufzurechnen und der AG kann für geschäftliche Nutzung pro Km Fr.0.70 vergüten.

Effektive Spesen

- 13.1) Effektive Spesenvergütungen können bei folgenden Voraussetzungen nur mit ankreuzen der Ziff 13.1.1 gekennzeichnet werden:

- Übernachtungsspesen gemäss Beleg
- Verpflegung pro Mahlzeit gemäss Beleg bis Fr. 35.00 oder Fr. 30.00 pauschal
- Kundeneinladungen etc müssen MWST-konform abgerechnet werden
- Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegen Beleg
- Wenn die Benutzung des Privatwagens max. mit Fr. 0.70 pro Km entschädigt wird
- Kleinspesen soweit möglich gegen Beleg oder max Fr. 20.00 pro Tag pauschal

Pauschale Spesen

Pauschale Spesenvergütungen sind immer frankenmässig anzugeben. Sie sollten in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

Wenn von der St.V. genehmigtes Spesenreglement besteht, sind nur die Pauschalspesen zu deklarieren und das Reglement in Bemerkungen zu erwähnen.

Details zu Spesendeklaration

13.1.1) Effektive Spesen sind zu deklarieren, sofern genannte Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

13.1.2) Uebrige effektive Spesen für besondere Berufskosten, welche vom AN abzugsfähig sind (Expatriates).

13.2.1) Pauschale Repräsentationsspesen für leitende Angestellte und Aussendienstpersonal für Kleinspesen (Einzelausgaben bis Fr. 50.00) sowie repräsentative Auslagen für Privat-einladungen zu Hause etc. (keine Kunden- und Geschäftspartnereinladungen im Restaurant, diese sind unter 13.1. zu erfassen).

Der frankenmässige Betrag ist auch bei vorhandenem Spesenreglement anzugeben.

13.2.2) Pauschale Autospesen sind zu deklarieren.

Die Höhe dieser Auszahlung sollte in etwa den effektiven für das Geschäft gefahrenen Km entsprechen (in der Regel mehrere tausend Km pro Jahr).

13.2.3) Uebrige Pauschalspesen sind ebenfalls zu deklarieren.

Es handelt sich dabei um übrige Pauschalauszahlungen wie zum Beispiel Expatriates gemäss Bundesverordnung sowie sonst nirgends erfasste Pauschalzahlungen oder – gutschriften.

Beiträge an Aus- und Weiterbildung

13.3) Beiträge an Aus- und Weiterbildung sind nicht zu verwechseln mit effektiver Ausbildung wie zum Beispiel höhere Fachschulen, Technikum, Betriebswirtschaft, Tourismusfachmann, Gastgewerbeausbildung, Wirtschaftsinformatiker, Maturität, allgemeines Studium, Anwaltspatent etc. (in solchen Fällen kann der AN keinen steuerlichen Abzug geltend machen).

Unter Punkt 13.3 sind **neu** Zahlungen an den AN für Aus- und Weiterbildung anzugeben, um zu gewährleisten, dass der AN in seiner St.E. nur seine Nettokosten abziehen kann.

Aus- und Weiterbildungskosten, welche der AG direkt an Dritte leistet, sind nur anzugeben, wenn diese pro Jahr Fr. 12'000.00 (exkl. MWST und Nebenkosten) übersteigen (in diesem Fall ganzer Betrag angeben).

Nicht aufzuführen sind Vergütungen an Dritte für typisch berufsbegleitende Weiterbildung wie:

- Computerbenutzerkurse
- Kurse für richtiges Telefonieren
- Sprachkurse
- sowie Kosten für mehrtätige Seminare u.ä.m.

Gehaltsnebenleistungen

- 14.) Gehaltsnebenleistungen sind **neu** als reine Information anzugeben.
Darunter werden verstanden sämtliche geldwerte Vorteile, Waren oder Dienstleistungen des AG, die der AN gratis oder besonders günstig erworben hat.

Nicht anzugeben sind solche, die gemäss AHV-Richtlinien als geringfügig betrachtet werden, d.h. branchenübliche Rabatte, sofern Eigenverbrauch vorliegt, sowie nicht zu deklarierende Leistung gemäss sep. Auflistung der Schweiz. Steuerkonferenz Rz. 72

Bemerkungen

- 15.) Bemerkungen wie bisher, jedoch mit klaren Richtlinien, was erwähnt werden muss, nämlich:
- Anzahl der Tage mit Erwerbsausfallentschädigungen, wenn diese direkt dem AN ausbezahlt wurden und nicht im Bruttolohn enthalten sind.
 - Wenn Spesenreglement vorhanden, vermerken mit „Spesenreglement durch Kanton XX am xx.xx.xxxx genehmigt“.
 - Wenn aus irgendwelchen Gründen dem AN zwei oder mehr LA ausgestellt wurden, muss dies mit „einer von Lohnausweisen“ vermerkt werden.
 - Bei einer Teilzeitanstellung ist die Angabe mit „xx%-Stelle oder Teilzeitbeschäftigung“ erwünscht.
 - Mitarbeiterbeteiligungen
 - wenn der Verkehrswert von der St.V. genehmigt, Vermerk „Verkehrswert von der St.V. Kanton XX am xx.xx.xxxx genehmigt“.
 - wenn noch kein steuerbares Einkommen fliesst, gilt der Vermerk „Mitarbeiterbeteiligung ohne steuerbares Einkommen“. Grund: z.B. „anwartschaftliche Optionen“.
 - wenn Art und/oder Umfang der Beteiligung dem AG unbekannt, weil durch in- oder ausländische Drittfirma eingeräumt wird, gilt der Vermerk „Mitarbeiterbeteiligung durch Drittfirma eingeräumt“.
 - Umzugskosten aus beruflichen Gründen durch AG bezahlt, mit Hinweis „Umzugskosten von Fr. xx.xx bezahlt“.
 - *Weitere nicht explizit erwähnte Punkte sind, wenn der AG über Entschädigungen von Dritten, die direkt dem AN ausbezahlt wurden und der Betrag dem AG nicht bekannt ist, Kenntnis hat. (Provisionen von Vers./Leasing/Dividenden aus dem Ausland etc)*



„Da kann noch einiges auf uns zukommen“, meint der Flug-Bär.



Pssst!

Nicht zu deklarierende Leistungen Rz 72

- **Gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der SBB. Generalabonnemente je nach Verwendung, wobei Arbeitsweg zu Gunsten des AN angekreuzt werden muss.**
- **REKA-Checks bis Fr.600.00 jährlich**
- **Übliche Weihnachts- Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis Fr.500.00 pro Ereignis**
- **Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer usw.)**
- **Gutschriften von Flugmeilen**
- **Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften bis Fr. 1'000.00 im Einzelfall; Beiträge an Fachverbände unbeschränkt**
- **Rabatte auf Waren, die zum Eigenverbrauch bestimmt und branchenüblich sind**
- **Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis Fr. 500.00 pro Ereignis!!**
- **Die Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder den/der Partner/in, die den AN auf Geschäftsreisen begleiten**
- **Beiträge an Kinderkrippen, die für Kinder des AN verbilligte Plätze anbieten**
- **Gratisparkplatz am Arbeitsort**
- **Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die auf Verlangen des AG oder der Pensionskasse erfolgen**

Spesenreglement

*Inhalte, Empfehlungen und Beispiele finden Sie auf der Seite der Schweiz. Steuerkonferenz:
<http://www.steuerkonferenz.ch>*

Pflichtverletzung

Wer einen Lohnausweis nicht oder falsch ausfüllt, kann bestraft oder haftbar gemacht werden. Steuerhinterziehung, Steuerbetrug, Urkundenfälschung etc.

Praxisbezug resp. -Umsetzung

Auf die Praxis kann noch nicht bezogen werden, aber es könnte mit der Anpassung des Alkoholgrenzwertes von 0.8 auf 0.5 o/oo verglichen werden (kleine Anpassung mit grossen Folgen).

Übergang bei bisher ungenügender Deklaration

- Steuerhinterziehungen werden geahndet
- Ermessensfragen werden nicht rückwirkend beurteilt
- Anpassung bereits genehmigter Reglemente
- Gesprächsbereitschaft von Seiten St.V. ist gegeben und Kulanz der Behörden ist zu erwarten bei:
 - bisher nicht dekl. Nebenleistungen
 - massvoll übersetzten Spesen
 - mehreren betroffenen AN

In diesen Fällen empfiehlt die Steuerkonferenz kein Nach- und Strafsteuerverfahren.

Adressaten des Lohnausweises

Der Lohnausweis ist primär für den AN bestimmt.

In einigen Kantonen (BE, JU, NE, VD und VS) muss der Lohnausweis von den AG direkt der Kant. St.V. zugestellt werden (Sicherheitsmassnahme).

Was bringt der neue LA in der Praxis?

- Faktisch wird die Umstellung einmalige und wiederkehrende Kosten haben
- Der neue LA steht den immer wieder versprochenen adm. Entlastungen der KMU diametral entgegen.
- Die Steuerbelastung wird mit dem neuen LA für gewisse Steuerpflichtige zunehmen
- Der AG muss teilweise komplizierte Sachfragen lösen. Bei Fahrlässigkeiten drohen Strafen

Einführung des neuen LA

- Sorgfältige Planung der Einführung
- Frühzeitige Bestellung der Lohnsoftware
- Überarbeitung der Entlohnungssysteme und Anpassung der Betriebsorganisation (z.B. Arbeitsverträge, Spesenreglemente)
- Allenfalls externe Partner für die Umstellung beiziehen
- Information an die Mitarbeiter/innen
- Schulung der Lohnbuchhalter/innen



Ein Dutzend Tipps zur Einführung des neuen Lohnausweises

1. Planung frühzeitig an die Hand nehmen
2. Möglichst einfache und leicht zu handhabende Lohn- und Gehaltsstrukturen anstreben
3. Einführung eines genehmigten Spesenreglements oder Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgrenzen
4. Lohnausweisrelevante Überweisungen wenn möglich mit Lohn auszahlen (Automatisierungsmöglichkeiten ausschöpfen)
5. Für unregelmässige Lohnarten immer Ziffer 3 verwenden
6. Beiträge für Aus- und Weiterbildung immer direkt an das Ausbildungsinstitut zahlen
7. Bei Geschäftswagen keine Kostenvermischung planen. Entweder ist das Auto privat oder es ist ein echter Geschäftswagen
8. Statt Geschäftswagen Privatauto kaufen und Verrechnung der Km = Steuerplanungsmöglichkeit
9. Alle Lohnausweisrelevanten Informationen während des Jahres in einem Lohnausweisordner sammeln
10. Alle Lohnnebenleistungen schriftlich festhalten und beurteilen. Offene Fragen abklären
11. Möglichst keine Entschädigungen an AN in Geldform (z.B. Lunch-Check bis 180.-- statt ein Barbeitrag oder Gutscheine)
12. Keine Lebenshaltungskosten der AN übernehmen (Vers., KK, Steuern etc) und Vorsicht bei geldwerten Leistungen.

Und nun möglichst wenig Ärger mit dem neuen Lohnausweis!

